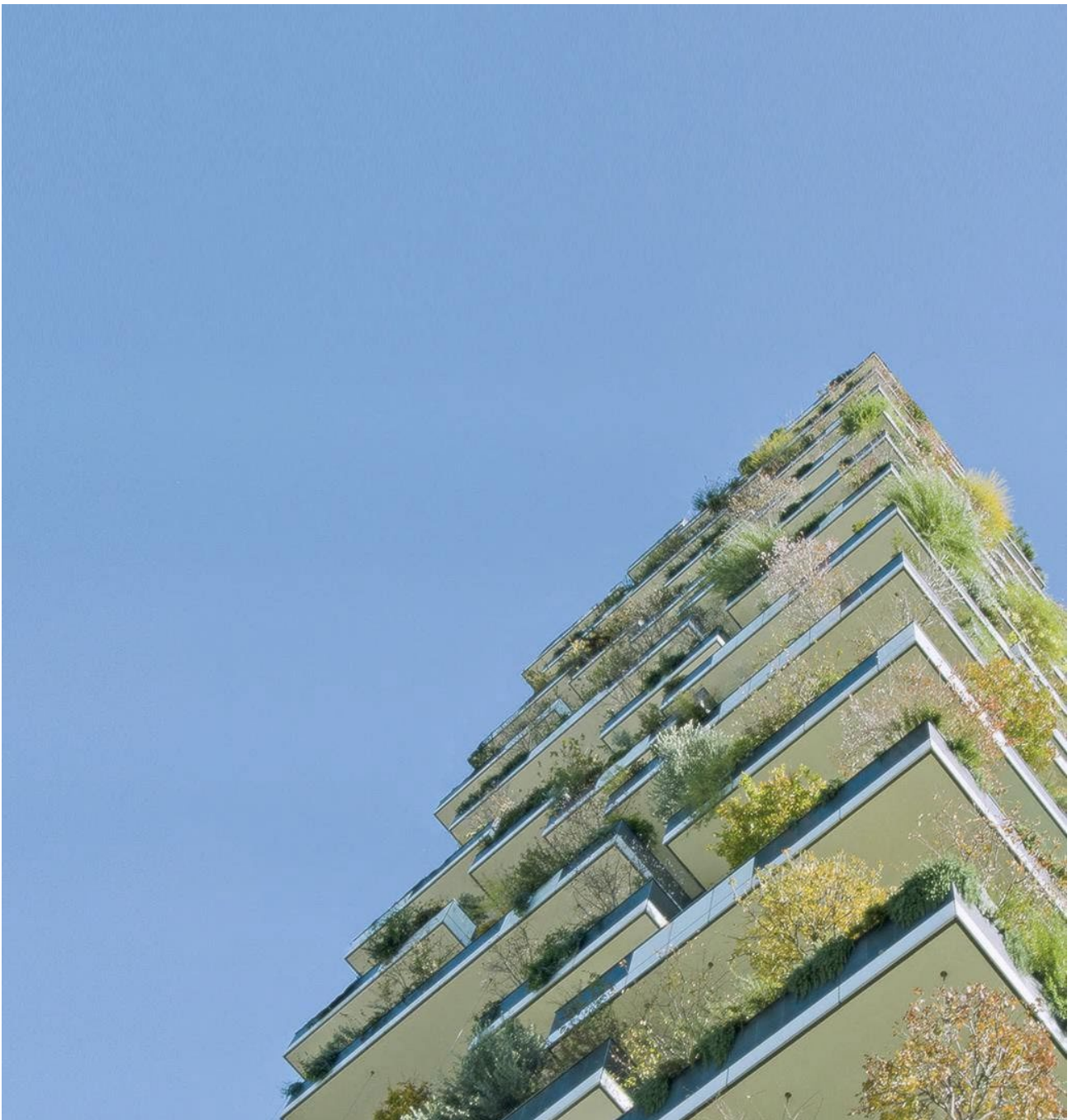


CODE OF CONDUCT

Unsere Verhaltensrichtlinien



Ansprechpartner:

Geschäftsführung der Wealthcore Investment Management GmbH
Corporate Responsibility und Compliance Beauftragte

Telefon: + 49 89 54 04 997 0

Mail: office@wealthcore.com

Stand: Februar 2025

1. Zielsetzungen und Geltungsbereich

Die Verhaltensrichtlinien dieses Compliance Handbuchs verfolgen das Ziel, ein Rahmenwerk für das Verhalten der Mitarbeiter und Externen zu schaffen. Die Verhaltensrichtlinien gelten grundsätzlich einheitlich für die WEALTHCORE-Gruppe und sind für alle Mitarbeiter einschließlich Externer grundsätzlich verbindlich. Von allen erwarten wir, dass sie nach unseren ethischen Grundsätzen handeln. Wir setzen dabei voraus, dass alle Führungskräfte unseres Unternehmens danach leben und kommunizieren. Die Führungskräfte sind die ersten Ansprechpartner bei ethischen Fragen.

Die geltenden Regelungen für Unternehmensführung und -kontrolle sind in den Corporate Responsibility Grundsätzen der WEALTHCORE-Gruppe zusammengefasst.

In den vorliegenden Richtlinien sind unsere verbindlichen und eindeutigen Verhaltensregeln zusammengefasst. Die hier festgeschriebenen Verhaltensregeln:

... dokumentieren die grundsätzliche Einstellung der WEALTHCORE-Gruppe zur Praxis des Annehmens und Gebens von Zuwendungen und Geschenken im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit der Mitarbeiter und Externen,

... sollen die Mitarbeiter und externe WEALTHCORE-Gruppe für potenzielle Interessenskonflikte und problematische Konstellationen sensibilisieren,

... und sollen Orientierung geben und Wege aufzeigen, potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden und den entstandenen Interessenskonflikt zu lösen.

2. Einhaltung von Verhaltensrichtlinien

Jedem Mitarbeiter bzw. Externen sind diese Verhaltensrichtlinien auszuhändigen. Es ist weiterhin die Aufgabe jeder Führungskraft der WEALTHCORE-Gruppe sicherzustellen, dass die ihr zugeordneten Personen diese Verhaltensrichtlinien kennen.

Fragen zu diesen Verhaltensrichtlinien können immer wieder auftreten. Bei Unsicherheiten über richtiges Verhalten können die Verantwortlichen bzw. Handelnden die Angelegenheiten mit ihrem Vorgesetzten oder mit dem Compliance Beauftragten besprechen.

Beanstandungen oder Hinweise von Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinien können jederzeit der WEALTHCORE-Gruppe – auch in anonymisierter Form – an folgende Ansprechpartner angetragen werden:

⇒ Compliance Beauftragter (Geschäftsführung)

Verstöße gegen den Code of Conduct können zu Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis bzw. das Auftragsverhältnis mit Externen führen.

3. Regeln für die Arbeit bei der WEALTHCORE-Gruppe

In diesem Abschnitt wird die Einhaltung der Gesetze, der Rechtstreue und der Geschäftsethik im Umgang mit Auftraggebern, Auftragnehmern, Vertriebs- und Geschäftspartnern geregelt.

Die Beachtung und Einhaltung der Gesetze sind für unser Unternehmen selbstverständlich. Jeder für die WEALTHCORE-Gruppe Handelnde hat die Verpflichtung, die Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen er handelt.

Taxonomie-Mindestschutz

Der im Rahmen der Taxonomie geforderte Mindestschutz gemäß § 18 der Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) wird von der Wealthcore-Gruppe durch die Anerkennung und Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der international anerkannten Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) für Wirtschaft und Menschenrechte, der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie der Charta der Menschenrechte gewährleistet.

Die OECD-Leitsätze bilden zusammen mit den VN-Leitprinzipien das wesentliche Rahmenwerk für eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung. Der Bezug zu den IAO-Kernarbeitsnormen und der Charta der Menschenrechte konkretisiert die zu schützende Rechten im Sinne des Taxonomie-Mindestschutzes.

Die Leitsätze und -prinzipien bilden den rechtlichen und ethischen Rahmen der Sorgfaltspflichten der Wealthcore-Gruppe.

Korruptionsverbot - zero tolerance

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten sämtlicher Art darf sich kein für die WEALTHCORE-Gruppe handelnder Geschäftspartner, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte unzulässige Vorteile verschaffen oder Vorteile annehmen.

Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn Art und Umfang dieses Vorteils dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen. Dritte, wie Berater, Makler, Sponsoren, Vertreter oder andere Vermittler, dürfen nicht zur Umgehung dieser Regelung genutzt werden.

Zur Verdeutlichung des Begriffe Korruption wird auf die Geschenkerichtlinie in unseren Corporate Responsibility Richtlinien hingewiesen.

Für Externe hat diese Richtlinie ebenfalls Geltung, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die WEALTHCORE-Gruppe Geschenke erhalten bzw. entgegennehmen.

Kein Eingehen von Geschäften zur Steuerhinterziehung

Die WEALTHCORE-Gruppe sowie Externe tätigen keine Geschäfte bzw. gehen keine Beteiligungen ein, die der Steuerhinterziehung im Inland und Ausland dienen könnten.

Zudem dürfen die Beratungstätigkeiten zu keiner Verkürzung von Abgaben und Steuern, zu unerlaubten Transaktionen oder Verschleierung steuerlich relevanter Informationen führen.

Verbot bestimmter Absprachen

Die WEALTHCORE-Gruppe geht keine Geschäfte ein, die mit folgenden Themen in Verbindung stehen: Drogenhandel, Kinderarbeit, Menschenhandel, Prostitution und Pornografie.

Verbot kartellrechtlicher Absprachen

Die WEALTHCORE-Gruppe ist zu fairem und offenem Wettbewerb auf den Märkten der Welt verpflichtet. Kein Mitarbeiter beziehungsweise Externer darf sich auf rechtswidrige und strafrechtlich relevante Praktiken einlassen, wie zum Beispiel gesetzwidrige Angebotsabsprachen, die den Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren.

Umgang mit Bestechungsgeldern – Facilitation Payments

Es ist bei allen Geschäften und Genehmigungen nicht gestattet, in irgendeiner Weise Geldzahlungen oder andere Leistungen an öffentliche Stellen zu vergeben - selbst, wenn es sich dabei um geringfügige Beträge handelt -, um Verwaltungsprozesse zu beschleunigen oder zu ermöglichen.

Sollten die für die WEALTHCORE-Gruppe Handelnden um solche Zahlungen angegangen werden oder um solche Zahlungen wissen, muss dies unbedingt umgehend an den Compliance Beauftragten gemeldet werden.

Umgang mit Interessenskonflikten - Sicherstellung der Trennung und des Vorrangs der Unternehmensinteressen vor privaten Interessen

Hierzu verweisen wir auf die separaten Standards für die Behandlung von Mitarbeitergeschäften und die darin enthaltenen Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten.

Umgang mit Spenden, gemeinnützigem Engagement und Sponsoring

Spenden müssen sich im Rahmen der Rechtsordnung bewegen und werden von der Unternehmensleitung genehmigt. Sie dürfen nur an gemeinnützige Institutionen vergeben werden.

Die WEALTHCORE-Gruppe leistet keine direkten oder indirekten Spenden an politische Organisationen, Parteien oder einzelne Personen des politischen Lebens. Jede Ausnahme von dieser Regel ist zuvor von der Geschäftsführung zu genehmigen und durch Compliance zu bewerten. Sponsoring und Spenden zugunsten anderer, nichtpolitischer Empfänger dürfen nicht zur Umgehung der Regelungen dieses Verhaltensstandards genutzt werden.

Vermögensschutz des Unternehmens, Schutz des Vermögens von Geschäftspartnern

Jeder für die WEALTHCORE-Gruppe tätige Mitarbeiter und Externe hat dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum der WEALTHCORE-Gruppe vor Verlust, Diebstahl und Missbrauch zu schützen ist. Alle Handelnden sollen die Eigentumsrechte der WEALTHCORE-Gruppe respektieren und schützen.

Jeder ist innerhalb seines Wirkungsbereichs mitverantwortlich für den Schutz der materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter der Gruppe. Weiterhin sind geschäftliche Informationen vor unbefugter Verwendung und Offenlegung zu schützen. Vertrauliche Informationen über Kunden und Geschäftspartner, die Mitarbeiter, insbesondere auch externe, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenstellung für die Gruppe erwerben, die über allgemein verbreitete Marktinformationen hinausgehen und die bei Bekanntwerden erheblich preis- oder in anderer Art beeinflussend sein können, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Wettbewerb und Nebentätigkeiten

Hierzu verweisen wir auf die separaten Standards für die Behandlung von Mitarbeitergeschäften.

Sozialverhalten im Unternehmen

Die WEALTHCORE-Gruppe erwartet von allen Mitarbeitern und Externen, dass sie Kunden, Geschäftspartner und Wettbewerber respektvoll behandeln und nicht diskriminieren. Die gleiche respektvolle Behandlung erwarten wir umgekehrt im Umgang der Kolleginnen und Kollegen im Hause untereinander.

4. Beauftragungen von Dritten in der WEALTHCORE-Gruppe

Diese Vorgabe soll verhindern, dass ein Vertragspartner die wirtschaftlichen Ziele der Gruppe mit korruptiven Mitteln verfolgt. Zu beachten sind hier insbesondere die Grundsätze der Auftragsvergabe, die wir in unseren Corporate Responsibility Richtlinien festgehalten haben.

Wir verpflichten unsere Vertragspartner bei Vertragsabschlüssen nicht nur zur Einhaltung gültiger Gesetze, sondern auch zur Erfüllung der Standards des Mindestschutzes gemäß Taxonomie-Verordnung. Dies gilt auch für Unterauslagerungsverträge mit Subunternehmen.

Regulatorischer Rahmen

Unter Korruption versteht man den Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion, um einen materiellen und immateriellen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen, auf den kein Rechtsanspruch besteht.

Bestechung und Bestechlichkeit sind auch im internationalen Wirtschaftsverkehr strafbar und werden in vielen Ländern der Welt viel stärker bestraft als in Deutschland. Grundlagen der wirkungsvollen Prävention von Korruption durch Dritte sind schriftlich festgehaltene Verträge mit Geschäftspartnern und klare Regeln für die Beteiligten.

Gesetzesanalyse

§§ 130,30 OWiG
§ 93 AktG § 43 GmbHG – Sorgfaltspflichten
§ 130 OWiG Unterlassung erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen
§§ 299, 300 StGB Korruption im geschäftlichen Verkehr
§§ 331 ff StGB Korruption von Amtsträgern
Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

Ausländische Rechtsordnungen:

UK: Bribery Act

USA: Foreign Corrupt Practices Act OECD: Convention against Bribery

UK Bribery Act (UKBA)

Der UKBA gilt als Benchmark unter den Antikorruptionsgesetzen. Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit der Gruppe in UK muss sich das Unternehmen folgende Gesetze des UKBA halten.

Eine Besonderheit dieses Gesetzes besteht darin, dass es einen weltweiten Anwendungsbereich (extraterritoriale Wirkung) hat und sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen sanktioniert werden können. Durch die extraterritoriale Wirkung besteht die Möglichkeit, dass auch englische Strafverfolgungsbehörden bei deutschen Unternehmen Untersuchungen aufnehmen.

Aus diesen Gründen werden dieser Richtlinie diese Prinzipien des UKBA zugrunde gelegt.

UKBA enthält 4 verschiedene Straftatbestände:

1. Wie in §§ 1 und 2 UK BA betreffen die aktive und passive Bestechung im Privatverkehr sowie im inländischen öffentlichen Sektor.
2. Die §§ 4 und 5 UKBA konkretisieren die Pflichtverletzungen des Bestochenen näher.
3. In § 6 UKBA ist die Bestechung ausländischer Amtsträger besonders geregelt. Es handelt sich hierbei um die angemahnte Umsetzung der OECD Bribery Convention.
4. Der § 7 UKBA stellt einen neuen Straftatbestand für Unternehmen auf, die es versäumen, adäquate Präventivmaßnahmen gegen Bestechungshandlungen von und mit ihnen assoziierten Personen zu ergreifen.

Eine Gesellschaft kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn eine mit ihr assoziierte Person eine andere besticht, um Vorteile für das Hauptunternehmen zu sichern oder zu erlangen (§ 8 UKBA). Nach § 7 (2) UKBA können sich Unternehmen gegen diesen Vorwurf damit verteidigen, dass sie adäquate Maßnahmen getroffen haben, um Bestechungshandlungen assoziierter Personen vorzubeugen. Wichtig ist daher, dass ein Unternehmen Richtlinien eingeführt hat, um Facilitation Payments zu verhindern.

Das Gesetz findet unabhängig vom Ort der Bestechung Anwendung. Entscheidend ist, ob das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung in Großbritannien unterhält. Die Einhaltung der in den eigenen Richtlinien aufgestellten Maßnahmen soll Unternehmen davor bewahren nach § 7 UKBA belangt zu werden.

Die 6 Prinzipien für Unternehmen aus dem UKBA lauten:

- Verhältnismäßige Maßnahmen
- Verpflichtung der Führungsebene
- Risikobewertung
- Sorgfältige Auswahl und Überwachung
- Kommunikation
- Überwachung und Überarbeitung

Aufnahme einer Antikorruptionsklausel in Verträge

Aufgrund der Risikosituation der einschlägigen Rechtsprechung ist eine Antikorruptionsklausel in alle Verträge aufzunehmen. Dies gilt beispielsweise für Rahmenverträge, Dienstleistungs-, Berater-, Makler- und Hausverwaltungs- und Kaufverträge.

Alle Verträge sind schriftlich abzuschließen. Dadurch stellt die WEALTHCORE-Gruppe sicher, dass Zahlungen an Geschäftspartner nicht zur unzulässigen Beeinflussung von Dritten genutzt werden dürfen.

Vorgehensweise bei Vertragsabschlüssen

Bei der Auswahl von beispielsweise Beratern oder Maklern, gerade im Ausland und insbesondere in korruptionsgefährdeten Ländern, sind bei den Vertragsgestaltungen eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu beachten, um einer unlauteren Verhaltensweise des Vertragspartners im Namen der Gruppe vorzubeugen. Aus diesem Grund erfolgt bei potenziellen Geschäftspartnern eine risikobasierte Überprüfung.

Überprüfung des Geschäftspartners (Third Party Due Diligence)

In den 6 Prinzipien der Leitlinie zum UK Bribery Act (UK) und auch vom Foreign Corrupt Practices Act (USA) werden angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen verlangt (Third Party Due Diligence).

Eine Überprüfung der potenziellen Geschäftspartner hat risikobasiert anhand der Länderliste „Korruption von Transparency International“ veröffentlichter Korruptionsindex zu erfolgen.

Das heißt, je mehr Risiko im Vorhinein (aufgrund der Länderliste Korruption beziehungsweise sonstigen Indizien) oder im Laufe der ersten Verhandlung erkennbar ist, desto intensiver hat die Überprüfung zu erfolgen.

Zur Einschätzung des Risikos wird eine detaillierte Hintergrundprüfung des Vertragspartners durch die WEALTHCORE-Gruppe vorgenommen. Folgende Fragen sind im Rahmen der Hintergrundprüfung zu klären:

- Gründung der Gesellschaft: liegt ein Handelsregisterauszug vor? Ist die Gesellschaft ordnungsgemäß gegründet und registriert worden?
- Sind die Gesellschafter und geschäftsführenden Organe der Gesellschaft bekannt?
- Verfügt die Gesellschaft über eine ordnungsgemäße Büroanschrift?
- Finanzielle Situation: liegt eine Creditreform Auskunft vor? Sind die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft geordnet?
- Trifft es zu, dass es keine negative Presse hinsichtlich Korruption beziehungsweise Bestechung über den potenziellen Geschäftspartnern gibt?
- Sind die Verhaltensrichtlinien zum Beispiel im Code of Conduct veröffentlicht, in denen das Thema Korruption und Bestechung behandelt wird?
- Qualifikation des Vertragspartners: ist der Dienstleister ausreichend qualifiziert? Liegen Referenzen vor?

Die Überprüfung und die darauffolgende Entscheidung müssen vom verantwortlichen Mitarbeiter dokumentiert werden. Wenn mehr als die Hälfte der Frage mit Nein beantwortet werden, so muss eine Überprüfung des potenziellen Geschäftspartners durch Compliance erfolgen.

Die Genehmigung erfolgt durch den verantwortlichen prüfenden Mitarbeiter beziehungsweise durch Compliance.

www.WEALTHCORE.com